



HESSISCHER LANDTAG

02. 04. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 15.12.2025

Probleme der Fachkräfteeinwanderung in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Fachkräfteeinwanderung ist ein zentrales Instrument zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs. Hessen hat jedoch bislang keine zentrale Ausländerbehörde eingerichtet, die die beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz koordiniert. Nach Rückmeldungen von Unternehmen, Fachkräften und Beratern sind die Wartezeiten und Abläufe in den hessischen Ausländerbehörden oftmals sehr lang und intransparent. Zudem konnte das zuständige Ministerium trotz Nachfrage keine aufgeschlüsselten Daten zu Verfahrensdauern, Bearbeitungsständen, Ablehnungen oder erfolgreichen Verfahren seit 2020 vorlegen, während andere Bundesländer wie Baden-Württemberg entsprechende Statistiken öffentlich verfügbar machen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Welche durchschnittlichen Wartezeiten bestehen aktuell für die Vereinbarung eines Termins im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG in den hessischen Ausländerbehörden?
- Frage 2 Wie unterscheiden sich diese Wartezeiten zwischen entscheidungsreifen Anträgen und Anträgen mit zusätzlichem Beratungsbedarf?
- Frage 4 Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten sind seit 2020 für diese Verfahren bis zur Erteilung einer Vorabzustimmung angefallen, jeweils nach Ausländerbehörde aufgeschlüsselt?

Die Fragen 1, 2 sowie 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die durchschnittlichen Wartezeiten für die Vereinbarung eines Termins im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG werden von den hessischen Ausländerbehörden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Differenzierung nach entscheidungsreifen Anträgen und Anträgen mit zusätzlichem Beratungsbedarf ist daher nicht möglich.

Verzögerungen entstehen insbesondere dann, wenn entscheidungserhebliche Unterlagen nicht vollständig vorliegen.

- Frage 3 Wie viele beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG wurden seit 2020 in Hessen durchgeführt?
Bitte nach Jahren und Entscheidung aufschlüsseln.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG wurde zum 1. März 2020 eingeführt. Eine Erfassung der Vorabzustimmungen im Ausländerzentralregister ist seit dem 1. Mai 2021 möglich. Für das Jahr 2020 wurden die Daten gesondert erhoben. Im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 meldeten die hessischen Ausländerbehörden insgesamt 184 Vorabzustimmungen.

Die Anzahl der von den hessischen Ausländerbehörden erteilten Vorabzustimmungen gemäß den Auszügen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus dem Ausländerzentralregister ab dem Jahr 2021 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Vorabzustimmungen	227	838	1.467	1.775	2.213

Quelle: Ausländerzentralregister

Frage 5 Aus welchen Gründen kann das Land Hessen im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg) keine statistisch aufbereiteten Daten zu den beschleunigten Verfahren vorlegen?

Es gibt im Land Teilstatistiken, aber keine landesweit einheitliche und aggregierbare Statistik für das beschleunigte Fachkräfteverfahren insgesamt.

Frage 6 Plant die Landesregierung die Einführung einer zentralen Landesbehörde für die Bearbeitung und Bündelung der beschleunigten Fachkräfteverfahren, um einheitlichere und schnellere Abläufe zu gewährleisten?

Die Landesregierung setzt sich für die Einrichtung einer sogenannten Fast-Lane für Fachkräfte aus dem Ausland durch stärker zentralisierte Behördenstrukturen ein. Ziel ist es, insbesondere für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verlässliche Anlaufstellen zu schaffen und die Verfahren bei der Einreise von Fachkräften strukturiert und beschleunigt zu gestalten.

Neben der geplanten „Work-and-Stay-Agentur“ des Bundes soll in Hessen durch die Einrichtung einer zentralen Stelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ein einheitlicher Ansprechpartner für Unternehmen geschaffen und zugleich die stark belasteten Ausländerbehörden entlastet werden. Die Landesregierung erarbeitet derzeit die konkrete Umsetzung und stimmt diese eng mit den Entwicklungen auf Bundesebene ab.

Frage 7 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung aktuell, um die Verfahrensdauern bei den hessischen Ausländerbehörden zu verkürzen?

Es wird auf die bereits erfolgten weitreichenden Antworten der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 21/1525, Fragen 3 bis 7 der Kleinen Anfrage 21/2350 und Frage 10 der Kleinen Anfrage 21/3139 verwiesen.

Frage 8 Inwiefern bezieht die Landesregierung die Erfahrungen und Forderungen von Arbeitgebern, Anwaltschaft sowie anderen Fachstellen in die Weiterentwicklung der Verfahrenspraxis ein?

Die Landesregierung steht in einem regelmäßigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber, der Anwaltschaft sowie weiteren Fachstellen, um deren Erfahrungen und Anregungen in die Weiterentwicklung der Verfahrenspraxis einzubeziehen.

Unter anderem hat sie einen Zukunftskonvent Fach- und Arbeitskräfte für Hessen ins Leben gerufen. In diesem Format kommen Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft, Regionen und Zivilgesellschaft regelmäßig mit der Landesregierung und Vertretern der Verwaltung zusammen, um praxisnahe Lösungsansätze zur Fach- und Arbeitskräftesicherung zu erarbeiten. Die dort eingerichteten Fachgruppen befassen sich mit Fragen der Fachkräfteeinwanderung, des Übergangs Schule, Ausbildung und Beruf, der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie der Weiterbildung.

Darüber hinaus beteiligt sich die Landesregierung an weiteren Austauschformaten, unter anderem im Strategischen Beirat sowie am Runden Tisch des International Career Service Rhein-Main, mit dem Ziel, den Übergang internationaler Hochschulabsolventinnen und -absolventen in den Arbeitsmarkt weiter zu verbessern.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung die geplante Einführung der bundesweiten Work & Stay-Agentur im Hinblick auf die bestehenden Defizite bei den hessischen Ausländerbehörden?

Der vom Bund geplante Aufbau einer bundesweiten Work-and-Stay-Agentur folgt dem gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern, eine optimierte, durchgehend digitalisierte Prozesskette für die Erwerbsmigration sowie für die Einwanderung in Ausbildung, Studium und Qualifizierungsmaßnahmen zu schaffen. Die Landesregierung steht der Einführung einer solchen Agentur grundsätzlich positiv gegenüber.

Zur konkreten Ausgestaltung einer möglichen Zentralisierung von Zuständigkeiten in der Erwerbsmigration haben das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Auswärtige Amt im Dezember 2025 eine Konsultation der Länder eingeleitet. Eine abschließende Bewertung ist derzeit noch nicht möglich, da Umfang und Zuständigkeiten der Agentur noch offen sind. Das Land Hessen begleitet diesen Prozess konstruktiv.

Optimierungspotenziale im Bereich der Erwerbsmigration bestehen unabhängig davon, ohne dass hieraus auf besondere Defizite der hessischen Ausländerbehörden zu schließen ist. Nach den aktuellsten verfügbaren Daten des AZR-Forschungsdatensatzes 2024 zählt Hessen zu den führenden Flächenländern beim Anteil der Erwerbsmigration pro Einwohner. Das größte Potential für eine Beschleunigung der Gewinnung von Fach- und Arbeitskräften aus dem Ausland wird im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes durch eine signifikante Stärkung des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten und der Visastellen in den Herkunftsländern gesehen.

Mit der Work-and-Stay-Agentur beabsichtigt die Bundesregierung eine digitale zentrale Anlaufstelle für Fachkräfteeinwanderung – „Work and-Stay-Agentur“ (WSA) – unter Mitwirkung der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten mit einer zentralen IT-Plattform als einheitliche Ansprechpartnerin für ausländische Fachkräfte zu schaffen. Je nach Ausgestaltung könnten sich hieraus Verfahrensbeschleunigungen ergeben.

Frage 10 Welche Position vertritt die Landesregierung zum in § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG geregelten Beschäftigungsverbot für Drittstaatsangehörige bei in Deutschland ansässigen Zeitarbeits- und Personalvermittlungsunternehmen?

§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist ein zwingender Versagungsgrund für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die rechtliche Reichweite der Vorschrift beschränkt sich dabei auf zustimmungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Arbeitnehmerüberlassung ist demgegenüber in den Fällen zulässig, in denen eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, Personen im Familiennachzug, Inhaberinnen und Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sowie Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel.

Wiesbaden, 16. März 2026

Prof. Dr. Roman Poseck